

4703/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Khol, Wurmitzer

und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend die zukünftige Vorgangsweise bei der Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte im Lichte der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichts - hofes

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschuß vom 22. April 1998 zu einem Beschwerdefall, in dem die unrichtige Zusammensetzung des Volksgruppen - beirates für die slowenische Volksgruppe behauptet wurde, richtungsweisende Feststellungen über den Gehalt und den rechtsförmlichen Abschluß der Verfahren zur Bestellung von Beiratsmitgliedern getroffen:

1. Die Erledigungen des Bundeskanzleramtes betreffend die Bestellung zum Mitglied eines Volksgruppenbeirates sind gegenüber den bestellten Personen Bescheide, weil mit der Bestellung zum Mitglied eines Volksgruppenbeirates Rechte und Pflichten verbunden sind.
2. Die in § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz genannten repräsentativen Volks - gruppenorganisationen haben nicht nur ein Anhörungsrecht und Vorschlags - recht im Bestellungsverfahren, sondern ihnen kommt Parteistellung zu. Laut VwGH bedeutet dies, „daß ihr (der repräsentativen Volksgruppenorganisation) nicht bloß die Bestellungsbescheide betreffend die Mitglieder des Volks - gruppenbeirates zuzustellen sind, sondern gleichzeitig mit der Bestellung auch über ihre allfälligen Einwendungen in Bestellungsverfahren förmlich abzu - sprechen ist“.
3. Das Bestellungsverfahren ist daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ein Mehrparteienverfahren, weil nicht nur die jeweils zu bestellenden Mitglieder, sondern auch die repräsentativen Volksgruppenorganisationen Bescheid - adressaten sind.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten werden diese Feststellungen des VWGH umfangreiche Auswirkungen auf die zukünftigen Verfahren zur Nominierung der Mitglieder von Volksgruppenbeiräten haben. Dem Bestellungsakt wird ein Ermittlungsverfahren vorangehen müssen, das alle Parteien einbindet, ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bietet, über alle Einwendungen abspricht und darüber hinaus hinsichtlich seiner Ergebnisse rechtlich überprüfbar ist. Insbeson -

dere ist bemerkenswert, daß die vorschlagsberechtigten Volksgruppenorganisationen gegen die Bestellung aller Mitglieder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben können. Dies bedeutet, daß diese Beschwerdelegitimation auch hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 zu bestellenden Beiratsmitglieder, das sind Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder Personen, die als Angehörige der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden, gegeben ist. Das Ermittlungsverfahren des Bundeskanzleramtes wird sich daher hinsichtlich der gesamten Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates als Mehrparteienverfahren gestalten müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende Anfrage:

1. Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie allgemein aus dem oben erwähnten Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes?
2. Wie werden Sie künftig das Ermittlungsverfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte gestalten?
3. Wie werden Sie sicherstellen, daß die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind?
4. Welche Ergebnisse von Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern werden Sie im Hinblick auf die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates heranziehen, um der gesetzlichen Forderung nach entsprechender Vertretung der wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen nachzukommen?
5. Wie werden Sie insbesondere prüfen, welche Wahlen - als für die betreffende Volksgruppe maßgeblich - herangezogen werden?
6. Wie werden Sie vorgehen, um die Repräsentativität von Volksgruppenorganisationen zu eruieren?
 - a) Wie werden Sie insbesondere prüfen, welche Volksgruppenorganisationen für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind?
 - b) Werden Sie nach der Anzahl der Mitglieder derartiger Vereinigungen vorgehen?
 - c) Nach welchem anderen Kriterium wollen Sie die Beiratsmitglieder zwischen mehreren repräsentativen Vereinigungen verteilen?